



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0840/2009		Datum:	10.12.2009
Verfasser:	10-Haupt- und Personalamt	Az:		
Gremienweg:				
28.01.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
18.01.2010	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Satzung zur 23. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05. Juli 1974			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigelegte Satzung zur 23. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05. Juli 1974.

Begründung:

Die bestehende Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz wurde per Landesverordnung vom 06.11.2009 (GVBL Nr. 18 vom 27.11.2009, Seite 379) wegen erforderlichem Anpassungsbedarf an die EU-Dienstleistungsrichtlinie (ABL. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) geändert.

In § 7 Abs. 2 der LVO wurde folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Bestimmt die Hauptsatzung eine Zeitung oder mehrere Zeitungen als Bekanntmachungsform, so entscheidet der Gemeinderat durch Beschluss, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind; der Beschluss ist in der bisherigen Bekanntmachungsform öffentlich bekannt zu machen.“

Diese neue verordnungsrechtliche Bestimmung hat zur Folge,

1. dass solche Hauptsatzungen, welche bisher eine namentliche Bezeichnung einer Zeitung als Publikationsorgan für öffentliche Bekanntmachungen vorschreiben, dergestalt zu ändern sind, dass nur noch allgemein eine Zeitung als Bekanntmachungsorgan der Gemeinde festgeschrieben wird und
2. der Rat dann in der Folge durch einen Beschluss die konkrete Zeitung, in der die Bekanntmachungen erfolgen sollen, festzulegen hat.

Die Hauptsatzung der Stadt Koblenz regelt in § 1 Abs. 1, 3 und 6 entsprechend dem bisher geltenden Recht, dass konkret die Rhein-Zeitung - Bezirksausgabe - das Bekanntmachungsorgan der Stadt ist.

Somit ist es erforderlich, zum einen die Regelungen der Hauptsatzung anzupassen und zum anderen einen separaten Ratsbeschluss für die konkrete Festlegung der Rhein-Zeitung als Bekanntmachungsorgan herbeizuführen.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Satzung zur 23. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05. Juli 1974

Anlage 2: Synopse